

# Wahlordnung

## 1. Grundsätzliches

Wahlen des Thüringer Karate Verbandes e. V. (ff. TKV) werden lt. Satzung des TKV durchgeführt. Bei Benennung von Ämtern und Funktionen gilt die männliche wie die weibliche Form.

## 2. Wahlkommission

Die Wahl wird durch eine Wahlkommission geleitet. Diese besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die aus den Reihen der Delegierten vorzuschlagen und in offener Abstimmung zu wählen sind. Die Mitglieder der Wahlkommission können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren. Die Wahlkommission kann zur Hilfe beim Wahlvorgang Hilfskräfte einsetzen.

## 3. Wählbarkeit

Wählbar in ein Organ bzw. Funktionen sind nur volljährige Personen die in einem Karateverein des TKV oder in einer Vereinsabteilung „Karate“ eines Sportvereins, welche Mitglied im TKV ist, Mitglieder sind.

## 4. Durchführung von Wahlen

Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist eine offene Wahl zulässig. Bei mehreren Kandidaten ist immer eine geheime Wahl durchzuführen.

Abwesende können gewählt werden, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegt.

## 5. Stimmen

Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl ist derjenige gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Stimmenthaltung werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

## **6. Schiedsgericht und Prüforgane**

Bei der Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie der Prüforgane sind diejenigen gewählt, welche die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können.

## **7. Wahlgänge und Reihenfolge**

Auf der Basis der in der Satzung festgelegten zahlenmäßigen Stärke des jeweils zu wählenden Organes erfolgt die Aufstellung der Kandidaten und deren Wahl in getrennten Wahlgängen. Die Reihenfolge der getrennt zu wählenden Mitglieder des Präsidiums regelt die Satzung.

## **8. Erweitertes Präsidium**

Das erweiterte Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Wahl der einzelnen Referenten erfolgt zuvor in den jeweiligen technischen Gremien. Sollte kein Gremium bestehen, werden sie vom Präsidium vorgeschlagen. So werden gewählt:

- die Referentin für Frauenarbeit von den Frauenvertretern der Vereine und Abteilungen,
- der Jugend- und Schulsportreferent von den Jugendvertretern der Vereine und Abteilungen,
- der Prüfungsreferent von den Prüfern des TKV,
- der Kampfrichterreferent von den Kampfrichtern des TKV,
- der Stilrichtungsreferent von den Dan-Trägern der Stilrichtung des TKV,
- der Aktivensprecher von den Kaderathleten des TKV.

## **9. Stimmrecht**

Das Stimmrecht der Vereine oder Abteilungen der Vereine im TKV wird durch einen Vertreter des Vereins oder der Abteilung, der rechtsverbindlich den Verein oder Abteilung vertritt, wahrgenommen. Sollte ein anderer Vertreter des Vereins oder Abteilung das Stimmrecht wahrnehmen, hat er der Mitgliederversammlung eine schriftliche Befugnis seines Vereines vorzulegen. Die Anzahl der Stimmen pro Verein oder Abteilung regelt die Satzung des TKV.

## **10. Rede- und Vorschlagsrecht**

Jeder stimmberechtigte Delegierte hat das Recht zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände gegen Kandidaten zu erheben und neue Vorschläge zu unterbreiten.

## **11. Kandidaten**

Die Kandidaten stellen sich vor und beantworten ausschließlich an sie gerichtete Fragen zu Ihrer Person und zu ihrer Kandidatur.

Sollten mehrere Kandidaten für eine Wahlfunktion auf der Kandidatenliste stehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über den Abschluss der Kandidatenliste.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2018 in Kraft.